

# TE Vfgh Beschluss 1986/6/6 G22/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.1986

## Index

10 Verfassungsrecht

10/13 Amtshaftung, Organhaftpflicht, Polzeibefugnis-Entschädigung

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

AHG §8

## Leitsatz

Art140 Abs1 B-VG; Individualantrag auf Aufhebung des §2 Abs3 AmtshaftungsG; behaupteter drohender Schaden durch eine den Antragsteller belastende Entscheidung des OGH und Auferlegung der Prozeßkosten; bloß drohender Schaden - kein Eingriff in die Rechtssphäre; hinsichtlich der Prozeßkosten Zumutbarkeit eines anderen Weges der Rechtsverfolgung

## Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## Begründung

Begründung:

I. Unter Bezugnahme auf Art140 Abs1 letzter Satz B-VG begeht der Einschreiter, §2 Abs3 des Amtshaftungsgesetzes, BGBI. 20/1949, als verfassungswidrig aufzuheben, demzufolge aus einem Erk. des VfGH, des OGH und des VwGH ein Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden kann. Der Antragsteller bringt - sinngemäß auf das Wesentliche zusammengefaßt - vor, daß er als Beklagter in einem Zivilrechtsstreit über eine von seiner geschiedenen Ehegattin erhobene Klage auf Zivilteilung von Liegenschaften in allen Instanzen unterlegen sei. Er hält (insbesondere) die vom OGH aufgrund der erhobenen Revision getroffene Entscheidung für rechtswidrig, weil die Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft zur Unzeit verfügt worden sei. Durch die Teilung zur Unzeit sowie infolge der Verpflichtung zum Ersatz der Prozeßkosten erleide er Schaden.

Zur Antragsberechtigung führt der (sich als Bf. bezeichnende) Einschreiter wörtlich folgendes aus:

"Im gegenständlichen Fall ist der Beschwerdeführer unmittelbar durch §2 Abs3 des Amtshaftungsgesetzes in seinen Rechten verletzt, da er aus dem Fehlurteil des Obersten Gerichtshofes nach dieser Gesetzesstelle keinen Schadenersatz beanspruchen kann, und zwar sowohl hinsichtlich des ihm infolge der bevorstehenden gerichtlichen Feilbietung seiner Liegenschaftsanteile drohenden vermögensrechtlichen Schadens als auch hinsichtlich der infolge des Einschreitens des Obersten Gerichtshofes verursachten Prozeßkosten und der im Urteil des Obersten Gerichtshofes festgesetzten Kostenentscheidungen."

Der Antragsteller ist auch der Ansicht, daß ihm für den verlangten Rechtsschutz kein anderer zumutbarer Weg zur Verfügung stehe.

II. Die Legitimation zum vorliegenden Antrag ist jedoch nicht gegeben.

Es kann auf sich beruhen, welcher Umfang der angefochtenen Gesetzesstelle, die sich auch auf Entscheidungen des VfGH und des VwGH bezieht, aus der Sicht des Antrags überhaupt in Betracht käme. Sie entfaltet jedenfalls insofern keine Wirkung in der Rechtssphäre des Antragstellers (iS des Art140 Abs1 letzter Satz B-VG; s. hiezu die Rechtsprechung, zB VfSlg. 9285/1981 mit weiteren Judikaturhinweisen), als er auf das Meritum der ihn belastenden Entscheidung abstellt; er behauptet nämlich gar nicht, daß ein (Anlaß für die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs bietender) Schaden tatsächlich eingetreten sei, sondern spricht bloß von einem "drohenden ... Schaden" (Hervorhebung nicht im Original).

Was die Prozeßkosten anlangt, ist es dem Einschreiter jedoch zumutbar, einen anderen Weg der Rechtsverfolgung zu gehen, weil er dabei keine nennenswerten Nachteile in Kauf nehmen müßte (auch zu diesem Teil der Prozeßvoraussetzungen s. die schon bezogene Entscheidung VfSlg. 9285/1981). Dem Antragsteller stünde es frei, nach einem Aufforderungsverfahren gemäß §8 Amtshaftungsg den Rechtsweg mit einer wohl nicht kostenaufwendigen Klage (auf Ersatz der ihm erwachsenen Prozeßkosten) zu beschreiten und nach der (wohl ohne vorangehende Beweiserhebungen) zu gewärtigenden Abweisung des Klagebegehrens bereits im Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung seine verfassungsrechtlichen Bedenken mit der Anregung auf Stellung eines Gesetzesprüfungsantrages zu unterbreiten.

Der Antrag war sohin zurückzuweisen.

#### **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, Amtshaftung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1986:G22.1986

#### **Dokumentnummer**

JFT\_10139394\_86G00022\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)